

Reglement Fonds zum Schutz und Gestaltung von Landschaft und Ortsbild

gültig ab 1. Juli 2016

Entstehung

Art. 1

Mit der Ortsplanungsrevision 2012-2014 wurden im neuen Baureglement die Bestimmungen betreffend die Finanzierung / Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz und zur Gestaltung von Landschaft und Ortsbild nicht mehr aufgeführt. Per 01.07.2016 ist somit erstmals eine eigene reglementarische Grundlage zu schaffen. Der Fondsbestand per 01.01.2016 betrug Fr. 33'833.50(Fonds Landschaftsschutz) und Fr. 27'462.20 (Fonds Ortsbildschutz).

Zweck

Art. 2

- a) Zur Erhaltung, Wiederherstellung, Entwicklung oder Erneuerung einzelner schützens- oder erhaltenswerter Objekte/Massnahmen, der Landschaft und des Ortsbildes.
- b) Für die Abgeltung von Minderertrag und/oder Mehraufwand infolge Massnahmen für den Landschaftsschutz.

Anrechte auf Beiträge

Art. 3

In der Gemeinde ansässige Privatpersonen, Vereine und Organisationen können im Rahmen der unter Art. 2 aufgeführten Zwecke Beitragsgesuche schriftlich an den Gemeinderat richten.

Äufnung des Fonds / Finanzierung

Art. 4

Der Gemeinderat äufnet die bestehenden Fonds durch jährliche Beschlüsse wie folgt:

- a) Einlagen von max. Fr. 10'000.00 pro Jahr für den Bereich Landschaftsschutz/Naturobiekte bis zu einem Fondsbestand von Fr. 50'000.00
- b) Einlagen von max. Fr. 5'000.00 pro Jahr für den Bereich Ortsbildschutz/Kulturobjekte bis zu einem Fondsbestand von Fr. 25'000.00

Zuständigkeit

Art. 5

- a) Für die erstmalige Bewilligung von Entnahmen aus einem der Fonds ist der Gemeinderat zuständig. Er schliesst zulasten des Fonds Vereinbarungen/Verträge mit den interessierten Grundeigentümern/Bewirtschaftern bzw. Gesuchsteller im Allgemeinen ab.
- b) Der Gemeinderat regelt weiter in Richtlinien die Voraussetzungen, Prioritäten und Beitragsleistungen gestützt auf das Baureglement, den Richtplan Landschaft und das Bauinventar.
- c) Bei wiederkehrenden Beiträgen zulasten des Fonds (z.B. Pflegebeiträge Ufervegetation) prüft die Fachgruppe Landschaft alljährlich die Rechtmässigkeit.

Rechnungsführung

Art. 6

Die beiden Fonds werden als Bestandteil der Gemeinderechnung (Verbindlichkei-

ten gegenüber Fonds im Fremdkapital) geführt.

Aufhebung Fonds

Art. 7

Die Fonds können nur durch Beschluss der Gemeindeversammlung aufgehoben

werden. Allfällige Aktiven fliessen in die Gemeinderechnung.

Die Gemeindeversammlung vom 06.06.2016 hat das Reglement genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Fritz Stauffer

Nancy Meier-Rufer

Gemeindepräsident

Inkraftsetzung

Reglementsgenehmigung vom 06.06.2016, Inkraftsetzung 01.07.2016

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement Fonds zum Schutz und Gestaltung von Landschaft und Ortsbild nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16.12.1998 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 06.06.2016 öffentlich aufgelegen hat. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 04.05.2016 publiziert.

2565 Jens, 07.06.2016

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Nancy Meier-Rufer Gemeindeverwalterin